
Bußgeldverfahren gegen Hersteller von Beton-Guss-Schachtabdeckungen

Branche: Straßenkanalguss/Schachtabdeckungen

Aktenzeichen: B11-8/18

Datum der
Entscheidungen: 29. Dezember 2020

Bonn, 14. Januar 2021: Das Bundeskartellamt hat Geldbußen in Höhe von insgesamt rd. 6 Mio. Euro gegen zwei Hersteller von Straßenkanalguss und deren Verantwortliche wegen Preis- und Rabattabsprachen sowie einer Absprache zur Aufteilung zweier Großaufträge verhängt. Als *Straßenkanalguss* werden Produkte wie Schachtabdeckungen und Aufsätze für Straßenabläufe bezeichnet, die aus Gusseisen bzw. Beton-Guss bestehen. Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich um die MeierGuss Sales & Logistics GmbH & Co. KG, Rahden, (nachfolgend: MeierGuss) und die Hydrotec Technologies AG, Wildeshausen, (nachfolgend: Hydrotec). Eingeleitet wurde das Verfahren aufgrund eines anonymen Hinweises über das Hinweisgebersystem des Bundeskartellamtes.

Die beiden genannten Unternehmen bieten ihre Straßenkanalgussprodukte grundsätzlich auf Basis von Bruttolistenpreisen an, von denen zunächst ein fester Grundrabatt (sogenannter „Erster Rabatt“) und anschließend ein individuell ausgehandelter Sonderrabatt („Zweiter Rabatt“) abgezogen wird. Bei einzelnen umsatzstarken Produkten ist es gegenüber Großkunden üblich, diese gleich zu sogenannten „Nettopreisen“ anzubieten, die bereits die beiden o.g. Rabatte enthalten. Darüber hinaus werden Rückvergütungen, Boni und Skonti gewährt.

Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes bestand zwischen den Verantwortlichen der beiden Unternehmen jedenfalls seit dem 16. Mai 2018 und bis zur Durchsuchung des Bundeskartellamtes am 14. November 2018 eine Übereinkunft, den Sonderrabatt für bestimmte Standard-Produkte sowie die für Großkunden geltenden Nettopreise für bestimmte Beton-Guss-Schachtabdeckungen miteinander abzustimmen. Im Einzelnen handelte es sich dabei um den „Zweiten Rabatt“ für die in den Bruttopreislisten der Unternehmen als Preisgruppe 1

gekennzeichneten Standard-Produkte sowie die für Großkunden und bei hohen Abnahmemengen geltenden Nettopreise für Beton-Guss-Schachtabdeckungen der Belastungsklassen B (geeignet für Gehwege) und D (für Straßen). Das gemeinsame Verständnis der beiden Beteiligten bestand darin, dass die abgestimmten Nettopreise bzw. der abgestimmte Rabatt im Sinne einer generellen Preislinie angewandt werden und leichte Abweichungen z. B. bei Stammkunden möglich sein sollten. Mit dieser generellen Maßgabe wurden in der Praxis die nachstehend aufgeführten, im Einzelnen abgestimmten Konditionen in die Angebote übernommen.

Bei einem Treffen am 16. Mai 2018 auf der Internationalen Fachmesse für Abwassertechnik (IFAT) in München vereinbarten die Verantwortlichen von MeierGuss und Hydrotec einen

- Nettopreis für die Beton-Guss Schachtabdeckungen der Klasse B in Höhe von 58 Euro,
- Nettopreis für die Beton-Guss Schachtabdeckungen der Klasse D in Höhe von 108 Euro,
- Zweiten Rabatt für Standard-Produkte der Preisgruppe 1 in Höhe von 24 %

geltend ab dem 01. Juni 2018.

In einem Telefonat am 19. Juni 2018 vereinbarten die Verantwortlichen von MeierGuss und Hydrotec einen

- Nettopreis für die Beton-Guss Schachtabdeckungen der Klasse B in Höhe von 59 Euro,
- Nettopreis für die Beton-Guss Schachtabdeckungen der Klasse D in Höhe von 109 Euro,
- Zweiten Rabatt für Standard-Produkte der Preisgruppe 1 in Höhe von 25 %

geltend ab dem 01. Juli 2018.

In einem Telefonat am 17. Juli 2018 vereinbarten die Verantwortlichen von MeierGuss und Hydrotec einen

- Nettopreis für die Beton-Guss Schachtabdeckungen der Klasse B in Höhe von 60 Euro,
- Nettopreis für die Beton-Guss Schachtabdeckungen der Klasse D in Höhe von 111 Euro,
- Zweiten Rabatt für Standard-Produkte der Preisgruppe 1 in Höhe von 25 %

geltend ab dem 01. August 2018.

In einem Telefonat am 14. August 2018 vereinbarten die Verantwortlichen von MeierGuss und Hydrotec einen

- Nettopreis für die Beton-Guss Schachtabdeckungen der Klasse B in Höhe von 63 Euro,
- Nettopreis für die Beton-Guss Schachtabdeckungen der Klasse D in Höhe von 115 Euro,

- Zweiten Rabatt für Standard-Produkte der Preisgruppe 1 in Höhe von 22 %

geltend ab dem 01. September 2018.

In einem Telefonat Anfang September 2018 kündigte der Verantwortliche von MeierGuss gegenüber dem Verantwortlichen von Hydrotec eine weitere Preiserhöhung an, deren genaue Höhe dieser aber selbst im Markt in Erfahrung bringen sollte. Die Nachforschungen von Hydrotec im Markt ergaben, dass MeierGuss zum 01. Oktober 2018 folgende Konditionen angekündigt hatte, die von Hydrotec übernommen wurden:

- Nettopreis für die Beton-Guss Schachtabdeckungen der Klasse B in Höhe von 67,50 Euro,
- Nettopreis für die Beton-Guss Schachtabdeckungen der Klasse D in Höhe von 120,50 Euro
- Zweiter Rabatt für Standard-Produkte der Preisgruppe 1 in Höhe von 20 %.

In einem Telefonat zwischen dem 15. Oktober 2018 und dem 22. Oktober 2018 vereinbarten die Verantwortlichen von MeierGuss und Hydrotec, die bereits ab 01. Oktober 2018 angestrebten Konditionen

- Nettopreis für die Beton-Guss Schachtabdeckungen der Klasse B in Höhe von 67,50 Euro,
- Nettopreis für die Beton-Guss Schachtabdeckungen der Klasse D in Höhe von 120,50 Euro
- Zweiter Rabatt für Standard-Produkte der Preisgruppe 1 in Höhe von 20 %,

weiter auf dem Stand des Vormonats zu belassen.

Das Einvernehmen über die gemeinschaftliche Abstimmung der Preise und Rabatte sowie deren Durchsetzung auf dem Markt galt jedenfalls bis zur Durchsuchung durch das Bundeskartellamt am 14. November 2018.

Darüber hinaus vereinbarten die Verantwortlichen von MeierGuss und Hydrotec in einem Telefonat Mitte August 2018, zwei vorliegende Kundenanfragen aufzuteilen.

Dabei handelte es sich um die Auftragsanfrage des Baustoffhändlers HTI Thüringen KG, Erfurt, (nachfolgend: HTI) vom 10. August 2018 sowie um die der Hagebau Handelsgesellschaft für Baustoffe mbH & Co. KG, Soltau, (nachfolgend: Hagebau) vom 15. August 2018. Beide Anfragen wurden jeweils gleichzeitig an Hydrotec und MeierGuss gerichtet und bezogen sich jeweils auf vorgesehene Lieferungen im September und Oktober 2018.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass das Unternehmen Hydrotec bei der Aufklärung der Absprachen mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert hat und das Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement)

abgeschlossen werden konnte. Hinsichtlich der Absprache über die Aufteilung zweier Aufträge wurde gegen das Unternehmen in Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes keine Geldbuße verhängt. Auch das Unternehmen MeierGuss hat den vom Bundeskartellamt ermittelten Sachverhalt – mit Ausnahme der Absprache über die Aufteilung zweier Aufträge – als zutreffend anerkannt und einem Settlement zugestimmt. Sämtliche verhängten Geldbußen sind bereits rechtskräftig.

Hinweis

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen. Soweit die Entscheidungen bereits rechtskräftig sind, kommt ihnen im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.

Wer einen Schadensersatzanspruch nach § 33a GWB glaubhaft machen kann, hat unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften nach § 33g GWB.

Der Fallbericht gibt den Stand vom Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen (gerichtliche Entscheidungen, Einspruchsrücknahmen) keine Rechnung.